

Ausschussdrucksache

(01.11.2022)

Inhalt:

Stellungnahme des Städte- und Gemeindetages M-V e. V.
zur Anhörung des Sozialausschusses am 02.11.2022

hier:

Beratung des Gesetzentwurfes der Landesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX
und anderer Gesetze**
- Drucksache 8/1401 -

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Soziales, Gesundheit
und Sport
Frau Katy Hoffmeister
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Per Mail: sozialausschuss@landtag-mv.de

Aktenzeichen/Zeichen: 4.10.3; 4.10.01/Ja
Bearbeiter: Frau Janke
Telefon: (03 85) 30 31-228
Email: janke@stgt-mv.de

Schwerin, 2022-10-26

Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX und anderer Gesetze Ihr Schreiben vom 7. Oktober 2022

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Hoffmeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Einladung zur o. g. Anhörung am 2. November 2022, an der ich wie bereits angekündigt in Vertretung von Herrn Andreas Wellmann teilnehmen werde. Die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme nehmen wir nachstehend gerne wahr.

Zunächst möchten wir auf unsere als Anlage beigefügte Stellungnahme gegenüber dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern vom 27. September 2022 verweisen, welche Sie bitte in Beantwortung Ihres sehr umfangreichen Fragenkataloges zusammenfassend zur Kenntnis nehmen. Im Rahmen dieser Stellungnahme hatten wir bei den grundsätzlichen Vorbemerkungen unter Punkt 4. die einseitige gesetzliche Festlegung für die Datenerhebung kritisiert. In dem nun vorgelegten Gesetzentwurf der Landesregierung ist in § 18 Abs. 1 AG-SGB IX sowie in § 21 Abs. 1 AG-SGB XII eine weitere verschärfende Regelung aufgenommen worden,

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

welche wir vehement ablehnen. Mit der Regelung soll ermöglicht werden, dass die Rechtsverordnung einen Einbehalt von bis zu 10 % der Landeserstattungen regelt, sofern die Daten nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig übermittelt wurden. Unabhängig davon, dass der Einbehalt willkürlich und einseitig vom Land erfolgen würde, bleibt offen, wer den dafür erforderlichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand finanziert. Somit würde hierdurch eine erneute Konnexitätsverletzung erfolgen. Wir bitten daher sehr nachdrücklich um Streichung der jeweils letzten Sätze in § 18 Abs. 1 AG-SGB IX und § 21 Abs. 1 AG-SGB XII.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass unklar ist, welche Daten notwendig sind. Wir befürchten durch unangemessene Datenabfragen, die von den Landkreisen und kreisfreien Städten u.a. wegen des begrenzt vorhandenen Personals nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden können, eine weitere Belastung der Landkreise und kreisfreien Städte mit bis zu 10 % der Leistungsausgaben erfolgt. Zudem müssten die Datenerhebungen konkretisiert werden, um verfassungsrechtlichen Anforderungen an das Bestimmtheitsgebot zu genügen, Unzulässig wäre die Erhebung von Daten, wenn klar ist, dass die Kommunen sie nicht beibringen können, die Daten an anderer Stelle bereits beim Land vorhanden sind oder die Daten für die konkreten Zwecke gar nicht benötigt werden.

Gestatten Sie uns bitte auch den Hinweis vorweg, dass der vorliegende Gesetzentwurf auch eine Neuregelung hinsichtlich der Quoten für die Erstattung der Leistungsausgaben des Landes an die Landkreise und kreisfreien Städte enthalten müsste. Es gibt für die Gruppe der Landkreise und die Gruppe der kreisfreien Städte nach wie vor unterschiedliche Erstattungsquoten, ohne dass es für die Ungleichbehandlung eine nachvollziehbare Rechtfertigung gibt. Mit der schlichten Fortschreibung bisheriger Regelungen würde der Gesetzgeber auch die ihm obliegende Kostenbeobachtungspflicht hinsichtlich der Auswirkungen auf die einzelnen Gebietskörperschaften verletzen. Bereits bei der Einführung bestanden Zweifel an der Rechtfertigung der unterschiedlichen Quoten der beiden Gruppen. Eine Evaluation auf Grund der tatsächlichen Kostenentwicklungen ist nach unserer Kenntnis nicht erfolgt. Nach den uns vorliegenden Zahlen einzelner Jahre ist sogar die Spreizung in der Gruppe der Landkreise zwischen den einzelnen Kreisen größer als die Spreizung zwischen der Gruppe der Landkreise und der Gruppe der kreisfreien Städte. Spätestens mit dem Inkrafttreten des BTHG, bei dem nicht mehr zwischen den stationären und teilstationären Hilfen einerseits und den ambulanten Hilfen andererseits unterschieden wird, ist ein Festhalten an den alten unterschiedlichen Quoten nicht mehr gerechtfertigt.

Nachstehend möchte ich soweit wie möglich auf die Fragen Ihres Kataloges eingehen, auch wenn sich die Beantwortung zum großen Teil bereits in unserer Verbandsstellungnahme vom 27. September 2022 und den eingehenden Bemerkungen zur Datenlieferung wiederfindet.

Frage 1: Wie bewerten die Landkreise und kreisfreien Städte den Gesetzentwurf der Landesregierung?

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Hierzu verweisen wir auf unsere beigefügte Verbandsstellungsnahme.

Frage 2: Welchen allgemeinen Korrektur- bzw. konkrete Änderungsbedarf sehen Sie am vorliegenden Gesetzentwurf mit welcher Begründung (gern auch mit konkreten Formulierungshilfen versehen)?

Die weiterhin ungerechtfertigte quotale Beteiligung des Landes an den Aufwendungen nach dem SGB IX und SGB XII an die Landkreise mit 82,5 % und an die kreisfreien Städte mit nur 72 % muss endlich aufgehoben werden, da diese Ungleichbehandlung nicht nachvollziehbar ist. Wir fordern seit Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen gerade vor dem Hintergrund der stärkeren ambulanten Ausrichtung der Eingliederungshilfe eine einheitliche Quote für alle Sozial- und Eingliederungshilfeträger in M-V, mindestens auf dem Niveau der kreislichen Aufgabenträger in Höhe von 82,5 %.

Es sind dringend die durch das Urteil im Rahmen der Verfassungsbeschwerde geforderten transparenten Berechnungsgrößen für die Personalbemessung zu benennen. Weder im Gesetzestext noch in der Gesetzesbegründung wird ersichtlich, welche personellen Ressourcen die Kommunen und kreisfreien Städte einzusetzen haben, um das Bundesteilhabegesetz vollumfänglich umsetzen zu können. Diese Angaben sind zwingend erforderlich, um bei einer Dynamisierung der Fallzahlen reagieren zu können. Des Weiteren werden damit Qualitätsmerkmale festgelegt, die für die Menschen mit Beeinträchtigung und deren Leistungsgewährung unabweisbar ist.

Des Weiteren ist eine Dynamisierung der finanziellen Mittel, rein aus Inflationsgründen, unabdingbar. Schon jetzt ist zu erwarten, dass die Kosten der Verwaltungsaufwendungen in den kommenden Jahren erheblich ansteigen werden.

Frage 3: Wie wird der Gesetzentwurf vor dem Hintergrund des Urteils des Landesverfassungsgerichts vom 19. August 2021 aus juristischer Sicht bewertet?

Frage 4: Erfüllt der Gesetzentwurf die Vorgaben aus dem Urteil des Landesverfassungsgerichts vom 19. August 2021, insbesondere im Hinblick auf die geforderte Überarbeitung der Berechnungsgrundlagen für den Mehrbelastungsausgleich?

Die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen genügen nicht den Anforderungen des Landesverfassungsgerichtes M-V vom 19. August 2022. Es mangelt aus unserer Sicht weiterhin an einer tragfähigen, faktenbasierten und nachvollziehbaren Begründung zu den Annahmen eines realistischen Personalschlüssels und zur Kostenentwicklung bei den Leistungen. Lediglich der Verweis auf eine Einigung im Kommunalgipfel am 13. Dezember 2021 mit sechs Landkreisen und einer kreisfreien Stadt entspricht nach unserer Auffassung nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Prognosepflicht des Landesgesetzgebers. Zudem sind aus unserer Sicht auch die Auswirkungen der vorgeschlagenen Personalbemessung auf die Aufgabenerfüllung, vor allem auf die Kostenentwicklung bei den Leistungen einerseits für das Land und andererseits für die Landkreise und kreisfreien Städte, in der Gesetzesbegründung bzw. in der Prognose des federführenden Ministeriums darzustellen. Nach Ziffer II.3. lit. a des Ergebnisses des Gesprächs zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden am 13. Dezember 2021 ist eine Einigung auf einen Bearbeitungsschlüssel von insgesamt 1:140 erfolgt, aber nach Ziff, II.3. lit. b. auch gleichzeitig festgehalten, dass das Land d a z u den Mehrbelastungsausgleich erhöht. Beides steht also in einem sich bedingenden Verhältnis und muss als möglicher Prüfmaßstab für ein gerichtliches Verfahren im Gesetz verankert werden. Siehe weiter dazu die Antwort zu Frage 7.

Außerdem ist nicht klar, zu welchen finanziellen Auswirkungen der Personalschlüssel von 1:140 führt. Wir befürchten nach wie vor, dass damit keine individuelle Bedarfsfeststellung erfolgen kann, wie sie nach dem BTHG grundsätzlich erforderlich ist. Wir weisen darauf hin, dass der Bundesgesetzgeber für die Umsetzung des BTHG zur bedarfsgerechten Gewährung personenbezogener lebensfeldorientierter Hilfen eine Quote von 1:50 für die Bedarfsfeststellung empfohlen hat. Die Bedarfe sind gesetzlich vorgeschrieben durch ein standardisiertes Verfahren regelmäßig für jeden Fall zu aktualisieren. Landkreistag und Städte- und Gemeindetag haben gemeinsam bei der Beratung des Entwurfs des AG BTHG gebeten, einmal selbst zu überprüfen, wie zeitlich anspruchsvoll die Erfassungsbögen selbst für Menschen ohne Einschränkungen durch eine Behinderung sind. Eine unzureichende Personalbemessung in den Landkreisen und kreisfreien Städten für die Umsetzung des BTHG in Mecklenburg-Vorpommern hätte zur Folge, dass die im Zusammenhang mit dem BTHG vom Bund neben den Kostenerhöhungen angenommenen kostendämpfende Effekte in Mecklenburg-Vorpommern nicht erzielt werden können und im Ergebnis vor allem beim Land, aber auch bei den Landkreisen und kreisfreien Städten in Höhe ihres quotalen Anteils an den Leistungsausgaben zu Mehrauszahlungen und Mehraufwendungen führen. Diese Mehrbelastungen bei den Kommunen müssten auch zusätzlich ausgeglichen werden.

Wir möchten darauf hinweisen, dass nicht alle an der Finanzierung der Umsetzung des BTHG in Mecklenburg-Vorpommern der Einigung am 13.12.2021 zugestimmt haben, weil sie dadurch erhebliche Kostensteigerungen und negative Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung befürchten. Wir vermuten auch, dass es am 13.12.2021 einen versteckten Dissens im Kommunalgipfel gegeben haben könnte, da nicht allen Beteiligten die erheblichen Auswirkungen auf die Leistungsausgaben durch diesen Personalschlüssel bewusst gewesen sind. Der Städte- und Gemeindetag möchte dieses gerne erneut mit der Landesregierung, Vertretern des Landtages und dem Landkreistag diskutieren.

Wir bitten um Verständnis, dass deshalb aus unserer Sicht der vorliegende Gesetzesentwurf nicht geeignet ist, die Fragen zu dem verfassungsrechtlich notwendigen Mehrbelastungsausgleich für das AG SGB IX und das AG SGB XII hinreichend zu

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

beantworten. Somit besteht auch für diesen Gesetzesentwurf die Gefahr, bei einer erneuten Verfassungsbeschwerde die Prüfung des Landesverfassungsgerichts nicht bestehen zu können.

Frage 5: Wie wird die Einigung über die Höhe des Mehrbelastungsausgleiches bewertet? Sehen Sie noch Ergänzungsbedarf im Zusammenhang mit der Herleitung und Begründung des Mehrbelastungsausgleiches in § 15 AG-SGB IX M-V E (Artikel 1 Nummer 6 GE)? Welche Vorbehalte gibt es seitens der Hansestadt Rostock bezüglich der Höhe des Mehrbelastungsausgleiches?

Vgl. Beantwortung Frage 4; es erfolgte nur eine Einigung zwischen den Landkreisen und einer kreisfreien Stadt.

Im Zuge der Evaluation gem. § 19 AG SGB IX wird die Angemessenheit der Kostenausgleichsregelung im Jahr 2024 überprüft. Es ist wünschenswert, wenn dies jährlich unter Beachtung der tatsächlich aufzuwendenden Personalausgaben erfolgt. Die nicht erstatteten Verwaltungsmehraufwendungen werden unter Beachtung von Tarifierhöhungen und ggf. noch notwendigen Stellenzuführungen weiter steigen. Ob eine Evaluierung eine Erstattung der ggf. höheren Personalkosten der vergangenen Jahre nach sich zieht, wird nicht formuliert. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock würde somit die Kosten der ihr übertragenen Aufgaben nicht komplett erstattet bekommen

Frage 6: Kann der Abgleich der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen des Vorjahres mit dem diesem vorausgegangenem Jahr, der bereits durch die Kommune im Rahmen ihrer Meldung an das Sozialministerium erfolgen soll und bei Abweichungen auch zu begründen ist (vgl. Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b bb) und Artikel 2 Nummer 11 Buchstabe b GE), in Ihren Augen ein sinnvolles Instrument sein, um Kostenveränderungen in der Eingliederungshilfe oder Sozialhilfe frühzeitiger zu erkennen und ihre Gründe zu ermitteln?

Erforderlich ist mindestens eine Betrachtung des Vorjahres; ggf. sind mit Blick auf aktuelle Entwicklungen auch kürzere Zeiträume in die Überprüfung einzubeziehen. Dazu bedarf es einer gemeinsamen Abstimmung der Sozial- und Eingliederungshilfeträger mit dem Land.

Frage 7: Ist der im Gesetzentwurf geplante Mehrbelastungsausgleich nach Ansicht der Experten derart ausgestaltet, dass die Träger der Eingliederungshilfe nicht weiter unter wirtschaftlichen Druck geraten?

Nein. Wir fordern daher weiterhin eine Erstattung der zusätzlichen Verwaltungsaufwendungen auf der Basis eines deutlich besseren Schlüssels als 1:140 und auch dessen Dynamisierung. Es ist wie ausgeführt nicht erkennbar, auf welcher Grundlage der Schlüssel errechnet wurde. Es wird offensichtlich verkannt, dass neben der Sachbearbeitung auch das Fallmanagement für die Bearbeitung eines Falls erforderlich ist. Anhand der Begründung kann zudem die Herleitung der Kostenprognose nicht

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

nachvollzogen werden. Ausgangslage sind demnach offensichtlich die tatsächlich mitgeteilten Daten und Personalkosten in Gegenüberstellung der Jahre 2017 bis 2022. Eine konkrete Herleitung oder Plausibilisierung fehlen jedoch. Eine Dynamisierung der Ausgleichszahlung ist ebenso wenig vorgesehen wie eine Überprüfung der Fallzahl- und damit einhergehend der personellen Entwicklung. Zu der ungerechtfertigten unterschiedlichen quotalen Beteiligung verweisen wir auf die Beantwortung der Frage 2.

Weiterhin ungeklärt ist, wie mit der Finanzierung der Eingliederungshilfefälle umgegangen wird, die aufgrund der SGB VIII – Reform (KJSG) in die Zuständigkeit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wechseln. Wenn es keine entsprechende gesetzliche Regelung gibt, entfallen dafür die Erstattungen des Landes. Hier sehen wir einen dringenden Handlungsbedarf des Landesgesetzgebers. Nach der Verabschiedung des KJSG müssten auch die dadurch entstehenden Mehrbelastungen bei den Landkreisen und kreisfreien Städten durch den Landesgesetzgeber geregelt werden, um den verfassungsrechtlichen Anforderungen an das Konnexitätsprinzip zu genügen. Diesem wird der vorliegende Gesetzentwurf leider noch nicht gerecht.

Frage 8: Im vorgelegten Gesetzentwurf wird unter dem Teil B: Besonderer Teil, Seite 13, mittlerer Absatz beschrieben, dass bei der bisherigen Datenabfrage durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport sehr wohl die Landkreise geliefert haben, die kreisfreien Städte trotz mehrmaligen Nachhakens nicht.

Das ist nicht richtig. Die beiden kreisfreien Städte haben sich nie geweigert, bei Bedarf notwendige und über die beim Land bereits vorhandenen Daten (Landesstatistik, Haushaltsdaten des Innenministeriums usw.) zur Verfügung zu stellen, sofern sie über diese verfügen bzw. unter vertretbarem Aufwand zu beschaffen sind. Das LVerfG hatte in seinem o. g. Urteil festgeschrieben, dass zunächst die landesseitig vorhandenen Daten auszuwerten sind. Nettoauszahlungen des SGB IX und SGB XII sowie die Anzahl der leistungsberechtigten Personen in der jeweiligen Hilfeart lagen dem Ministerium über die jährliche Abrechnung der Sozial- und Eingliederungshilfe-träger und den Meldungen über das Statistische Landesamt frühzeitig und vollständig vor. Die von Ihnen angesprochene sehr umfassende Datenabfrage barg die Gefahr in sich, dass durch nicht eindeutige Bezeichnungen Daten zusammengetragen werden, die im Nachgang nicht vergleichbar und auswertbar und somit als Datengrundlage für den Gesetzentwurf ungeeignet sind. Die Datenabfrage des Sozialministeriums ging damit über die Einigung am 13.12.2021 hinaus, weil sie auch Daten umfasste, die das Sozialministerium nicht benötigt.

Frage 9: Ist aus Ihrer Sicht die Unwilligkeit einzelner Eingliederungsträger (beim SGB IX) und einzelner Sozialhilfeträger (beim SGB XII) nicht oder nicht rechtzeitig zu melden eine grundlegende Gefahr, insofern die Bemessungsgrundlage nach faktenbasierten Daten kippt und dann trotzdem wieder nach groben Schätzungen erfolgen wird?

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Vgl. Beantwortung Frage 8. Die Nichtbeantwortung der Datenabfrage durch einzelne EGH-Träger ist darauf zurückzuführen, dass die geforderten Daten nicht ohne erheblichen Verwaltungsmehraufwand bei den EGH-Trägern geliefert werden konnten, das Land die ihm bereits vorliegenden Daten nicht zunächst ausgewertet hat und nicht erklärt wurde, wofür die einzelnen geforderten Daten konkret benötigt werden. Eine schlichte „Unwilligkeit“ ist nicht gegeben.

Frage 10: Sind Sie der Auffassung, dass die Datenerhebung zur Aufgabenerfüllung und Kostenentwicklung in ihrer geplanten Ausgestaltung und dem skizzierten Verfahren – also eine Abstimmung zwischen den Akteuren, die Grundlage für eine Rechtsverordnung wird – (vgl. Artikel 1 Nummer 8 und Artikel 2 Nummer 15 GE) geeignet ist, insbesondere die Erreichung der gesetzlichen Ziele, die Ausübung der Steuerungsverantwortung durch die Kommunen und die Kostenentwicklung in der Eingliederungshilfe und in der Sozialhilfe zu überprüfen? Kann dies nach Ihrer Ansicht unter der Voraussetzung, dass sich alle maßgeblichen Akteure über die zu erhebenden Daten und das dahinterliegende Steuerungsmodell sowie Verfahren einig sind, eine geeignete Grundlage für Ableitungen und Steuerungen der jeweiligen Akteure, hier also Land und Kommunen, sein?

Frage 11: Welche Gefahr geht aus Ihrer Sicht durch Datenübermittlung in ungleichen Geschwindigkeiten aus und welche lösungsorientierten Gegenmaßnahmen sehen Sie?

Bei einer reinen Datenerhebung besteht immer die Gefahr, dass durch unklare Definitionen, unterschiedliche Buchungssystematiken, verschiedene EDV-Programme etc. keine vergleich- und damit auswertbaren Daten vorliegen. Es besteht die Gefahr, dass eine Schätzung auf Grundlage von Vor- oder gar vorvergangenen Jahren basiert. Aktuelle Geschehnisse oder Gesetzesänderungen würden außer Acht gelassen. Eine online basierte Datenbank unter Beteiligung der örtlichen Träger und dem Ministerium könnte dazu beitragen, dass alle Daten gleich- und rechtzeitig geliefert werden (vereinbarte Stichtage). Dies bedarf jedoch einer gemeinsamen Absprache. Aus unserer Sicht es daher erforderlich, gemeinsam einen online basierten „Sozialdatenpool“ zu installieren. Das Projekt sollte vom Land unter Beteiligung der Landkreise und kreisfreien Städte nach einer einvernehmlichen Abstimmung im Kommunalgipfel am 13. Dezember 2021 angeschoben werden, ist aber bislang nach unserem Kenntnisstand leider ins Stocken geraten. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat in zwei Präsentationen auch vor dem Sozial- und Finanzministerium eindrucksvoll dargestellt, wie eine Sozialdatenbank in der Praxis umgesetzt werden kann und vor allem welche Vergleichs- und Steuerungsmöglichkeiten sich daraus ergeben. Wir hoffen sehr, dass das Land nun sehr zeitnah den Sozialdatenpool gemeinsam mit den Landkreisen und kreisfreien Städten und kommunalen Landesverbänden auf den Weg bringt.

Frage 12: Halten Sie den Ansatz, den Lohnkostenzuschuss für das Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX über die bundesgesetzlich vorgesehene Mindesthöhe hinaus in

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

M- V anzuheben (vgl. Artikel 1 Nummer 7 GE), in seiner Höhe für gerecht und angemessen?

Frage 13: Ist die Deckelung des Budgets für Arbeit auf 60 % der monatlichen Bezugsgröße nach Einschätzung der Experten ausreichend, um beispielsweise den beruflichen Wiedereinstieg qualifizierter psychisch behinderter Menschen zu erleichtern?

Frage 14: Wie müsste das Budget für Arbeit ausgestaltet sein, um nach Meinung der Experten effektiv zu mehr Teilhabe von Menschen mit Behinderung auf dem 1. Arbeitsmarkt zu führen?

Die Erhöhung des Lohnkostenzuschusses für Arbeitgeber von 40 auf bis zum 60 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV wird insbesondere aufgrund der höheren Anreizwirkung begrüßt. Aus unserer Sicht müsste das Instrument „Budget für Arbeit“ bei allen Beteiligten stärker als bisher „beworben“ werden. Für das Budget für Arbeit sollte modellhaft eine Art Vermittlungsbörse erstellt werden. Des Weiteren sollte ein Lohnkostenzuschuss von 100 Prozent umgesetzt werden.

Frage 15: Werden die geplanten Haushaltsansätze in Anbetracht der zu erwartenden steigenden Flüchtlingszahlen haltbar sein?

Insbesondere bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt ist bereits jetzt absehbar, dass die Haushaltsansätze nicht ausreichen werden.

Frage 16: Wie schätzen Sie die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Mecklenburg-Vorpommern ein und welche Reserven sehen Sie dabei?

Nach unserem Kenntnisstand ist unser Bundesland vergleichsweise weit in der Umsetzung, allerdings ohne das Konnexitätsproblem gelöst zu haben. Eine Rechtsverordnung zum Ersatz des Landesrahmenvertrages besteht, ein Bedarfsermittlungsinstrument wurde flächendeckend eingeführt und ein Großteil der Leistungen der Eingliederungshilfe sind bereits nach dem SGB IX verhandelt. Auch das Thema der Wirksamkeitsüberprüfung wurde mit in die Rechtsverordnung eingebunden. Somit sind die Grundsteine gelegt, um nun die Leistungen personenzentriert auszugestalten und die Eingliederungshilfe strategisch weiterzuentwickeln. Allerdings führt das ungelöste Konnexitätsproblem nicht nur zu gerichtlichen Verfahren, sondern auch dazu, dass der Landesrahmenvertrag von den beiden kreisfreien Städten bislang nicht unterschrieben werden konnte. Der aufgrund dessen im Verordnungswege vom Sozialministerium festgesetzte Inhalt des ausgehandelten Landesrahmenvertrages wird aber auch von den kreisfreien Städten selbstverständlich umgesetzt.

Frage 17: Wie bewerten Sie die Arbeit und Wirkungsweise der Landesarbeitsgemeinschaft nach AG SGB IX und in welcher Art und Weise gibt es möglicherweise Verbesserungsbedarfe?

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Da wir bisher nur an einer von zwei Sitzungen teilnehmen konnten, ist uns keine Bewertung möglich.

Frage 18: Inwieweit gibt es nunmehr landesweit einheitliche Standards bei der Umsetzung des BTHG in M-V, also bei der Erfassung der Hilfebedarfe, bei den einzelnen Hilfeleistungen bis hin zu Personalbemessungen, zum Beispiel bei der Beratung oder der Betreuung? Inwieweit sind diese entbehrlich oder erforderlich? Falls erforderlich, was müsste von wem getan werden, um landesweit einheitliche Standards einzuführen und umzusetzen?

Landesweit einheitliche Standards ergeben sich u.a. aus der Rechtsverordnung zum Landesrahmenvertrag und aus dem ITP. Es fehlen allerdings wie ausgeführt wichtige Standards für eine gute und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung (z.B. zur Fachkraft / Fall – Quote und Entgeltgruppe des Fachpersonals nach § 97 SGB IX). Dies ist dringend notwendig, um eine einheitliche Bedarfsfeststellung für das notwendige vorzuhaltende Personal bei den Eingliederungshilfeträgern vornehmen zu können.

Frage 19: Sehen Sie in der Benennung der Voraussetzungen für die Aufnahme von Verhandlungen über Vergütungsvereinbarungen seitens des KSV im AG-SGB IX M-V E und im AG-SGB XII M-V E (vgl. Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a und Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b dd) GE) eine hilfreiche Klarstellung?

Der Bezug zur Fundstelle im AG-SGB IX M-V E passt nicht; insofern ist keine Aussage möglich.

Frage 20: Halten Sie die Möglichkeit, dass die Sitzungen der Verbandsversammlung künftig auch als Videokonferenz durchgeführt werden können und eine Beschlussfassung auch im Wege des elektronischen Umlaufverfahrens möglich ist (vgl. Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe b GE), für verwaltungserleichternd und zielführend?

Ja.

Frage 21: Wie bewerten Sie die Arbeit und Wirkung der kooperativen Fachaufsicht?

Die Fachaufsicht entspricht in ihrer Arbeit dem kooperativen Ansatz. Allerdings würden wir uns vielfach klarere Entscheidungen, u. a. zu Standards wünschen. Es entsteht manchmal der Eindruck, dass klare Entscheidungen und Weisungen der Fachaufsicht unterbleiben, um finanziellen Ausgleichsansprüchen aus dem Konnexitätsprinzip aus dem Wege zu gehen.

Frage 22: Welchen Erfahrungen oder Regelungen bei der Umsetzung des BTHG würden Sie zur modifizierten Übernahme im Sinne des Prinzips „best practice“ aus anderen Bundesländern empfehlen?

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Hierzu sind uns keine Aussagen möglich.

Soweit unsere schriftliche Stellungnahme mit der Bitte um Berücksichtigung. Gerne bin ich bereit, in der mündlichen Anhörung auf Ihre etwaigen Fragen einzugehen.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung

gez.

Thomas Deiters
Stellvertretender
Geschäftsführer

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin